



Verhandlungsschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal vom 15.12.2022, Beginn 18.30 Uhr.

Anwesend:

Bgm. Mayer Alois (ÖVP) als Vorsitzender

GR Ing. Lerchegger Udo (ÖVP)

Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert (SPÖ)

GR Rainer Ulfried (SPÖ)

GK Kobald Manuel (SPÖ)

LAbg. GR Reif Robert (Neos)

GRⁱⁿ Fritz Friederike (ÖVP)

GR Rumpold Friedbert (ÖVP)

GR Fussi Andreas (ÖVP)

GRⁱⁿ Sengl Sonja (ÖVP) ab 18.35 Uhr

GR Haingartner Ewald (ÖVP)

GRⁱⁿ Weiß Petra (SPÖ)

GR Höflechner Helmut (SPÖ)

Entschuldigt waren:

GR Cermak Andreas (FPÖ)

GR Ing. Spiegel Renè (SPÖ)

Nicht entschuldigt waren: ---

Tagesordnung:

- TOP 1 Bericht des Bürgermeisters.
- TOP 2 Bericht der Fachausschüsse.
- TOP 3 Genehmigung der Verhandlungsschriften vom 15.09.2022 und 03.11.2022.
- TOP 4 Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.12.2022.
- TOP 5 Voranschlag 2023.
- TOP 6 Festsetzung Hebesätze.
- TOP 7 Höhe und Vergabe des Kassenstärkers.
- TOP 8 Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.
- TOP 9 Dienstpostenplan (Stellenplan).
- TOP 10 Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.
- TOP 11 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.
- TOP 12 Mittelfristiger Haushaltsplan 2023-2027.
- TOP 13 Ankauf eines Kippers für Bauhof.
- TOP 14 Kaufvertrag Grundstücksverkauf 401/21, KG 65601 Bretstein (Sonnenrain 20).
- TOP 15 Subvention Verein zur Förderung des Privatkindergarten St. Oswald.
- TOP 16 Änderung der Wassergebührenverordnung.
- TOP 17 Änderung der Kanalabgabenordnung.
- TOP 18 Änderung der Müllabfuhrordnung.
- TOP 19 Verordnung Ferienwohnungsabgabe; Aufhebung.
- TOP 20 Verordnung Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe.
- TOP 21 Verkauf Grundstück 624/1, KG 65603 Möderbrugg.
- TOP 22 Sitzungsplan für 2023.
- TOP 23 Allfälliges.

Nicht öffentlich:

- TOP 24 Wohnungsangelegenheiten.
- TOP 25 Personalangelegenheiten.
 - a.) Änderung von Dienstverträgen mit Vereinbarungen.
 - b.) Aufnahme einer Reinigungskraft.
- TOP 26 Verkauf Pfarrhof St. Johann.
- TOP 27 Allfälliges.

Herr Bürgermeister eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Herr Bürgermeister erklärt, dass die Ladungen zur Sitzung zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt werden GR Cermak Andreas und GR Ing. Spiegel René.

Gemäß § 54 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung stellen nachfolgende Gemeinderäte Anfragen, die anschließend vom Bürgermeister beantwortet wurden (F = Frage, A = Antwort):

Es werden keine Anfragen gestellt.

Zu 1.) Bericht des Bürgermeisters.

- a) Herr Bürgermeister berichtet von der Veranstaltung „Gesundes Frühstück“ am 12.11.2022.
- b) Herr Bürgermeister berichtet von den Schulausschusssitzungen der VS Möderbrugg und der MS Oberzeiring am 23.11.2022.
- c) Herr Bürgermeister berichtet von der Bürgermeisterkonferenz am 24.11.2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal.
- d) Herr Bürgermeister berichtet von der Kindergarten Ausschusssitzung am 28.11.2022 des Kindergarten Oberzeiring.
- e) Herr Bürgermeister berichtet, dass am 29.11.2022 die feierliche Übergabe des Reihenhauses in Oberzeiring stattgefunden hat.
- f) Herr Bürgermeister berichtet von der Verbandsversammlung des Sozialhilfverbandes Murtal, bei welcher ein Obmann Wechsel stattgefunden hat. Neuer Obmann: Bürgermeister Ewald Peer.
- g) Herr Bürgermeister berichtet, dass an die Zellstoff Pöls AG am 01.12.2022 „Pölstaler“ im Wert von Euro 90.000,- übergeben wurden.
- h) Herr Bürgermeister berichtet, dass am 06.12.2022 die Verbandsversammlung des ASZ Oberes Pölstal sowie die Mitgliederversammlung des AWV Oberes Pölstal stattgefunden hat.
- i) Herr Bürgermeister berichtet vom Vortrag „Black Out“ am 12.12.2022 in Zusammenarbeit mit dem Steirischen Zivilschutzverband und den Einsatzorganisationen unserer Gemeinde im Mehrzwecksaal. Der Vortrag war leider sehr schlecht besucht.
- j) Herr Bürgermeister berichtet, dass der Bauhof in St. Oswald gerade an einem Rohrbruch arbeitet.
- k) Herr Bürgermeister teilt mit, dass er mit Ende Jänner 2023 das Amt des Bürgermeisters und sämtliche Funktionen in der Gemeinde zurücklegt. Grund ist der mögliche Pensionsantritt mit 01.02.2023.

GRⁱⁿ Sonja Sengl nimmt an der Sitzung ab 18.35 Uhr teil.

Zu 2.) Bericht der Fachausschüsse.

Weg- und Bauhofausschuss

GR Rumpold berichtet über die Sitzung vom 14.12.2022, in welcher die weitere Vorgangsweise für die Römerstraße besprochen wurde. Es sind in naher Zukunft weitere Messungen angedacht. Weiters wurde über den Ankauf eines Kippers für den Bauhof Oberzeiring gesprochen. Dieser Punkt wird unter TOP 13 behandelt. Der Winterdienst ist bereits wieder ordnungsgemäß angelaufen.

Jagd- und Waldausschuss

GR Lerchegger berichtet, dass eine Waldbegehung stattgefunden hat und einige notwendige Maßnahmen besprochen wurden. Gernot Hainzl wird einige Windwurfbäume aufarbeiten. Weiters wird oberhalb der Bichlhube ein Forstweg errichtet und eine Durchforstung vorgenommen. Diese wird von Siegfried Horn durchgeführt. Die Baggerarbeiten werden über die Fa. Rinner erledigt. Die Kulturpflege wird von Siegfried Horn in Kürze fertig gestellt wofür die Gemeinde eine Förderung beantragt hat. Weiters wird auch die Fa. Kreuzer OG wiederum Waldarbeiten durchführen. Er regt an, den Walderlös auf ein Rücklagenkonto umzubuchen. Es wird vereinbart, dies in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln. Der Holzverkauf erfolgt wieder an die Zellstoff Pöls AG.

Bildungs- und Kulturausschuss

GRⁱⁿ Weiß teilt mit, dass in der letzten Sitzung für die Volksschule und Mittelschule die Untervoranschläge erstellt wurden und erläutert diese. Weiters hat eine Besprechung mit den Elternvertretern der Volksschule Möderbrugg stattgefunden. Hierbei wurde das Thema Schülerlotsen besprochen. Die Elternvertreter haben sich für die Errichtung des Fußgängerüberganges und eher gegen die Schülerlotsen ausgesprochen. Mittlerweile ist die Verordnung für den neuen Fußgängerübergang von der BH Murtal ergangen. Es ist die Errichtung eines Lichtpunktes erforderlich und kann danach eine Markierung erfolgen.

Herr Bürgermeister dankt allen Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Zu 3.) Genehmigung der Verhandlungsschriften vom 15.09.2022 und 03.11.2022.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift vom 15.09.2022 in der vorliegenden Form genehmigen.

Keine schriftlichen Einwendungen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift vom 03.11.2022 in der vorliegenden Form genehmigen.

Keine schriftlichen Einwendungen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 4.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.12.2022.

LAbg.GR Reif berichtet, dass am 14.12.2022 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat. Dabei wurden die Belege stichprobenartig für die Zeit Juli bis November 2022 überprüft. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Fernwärme St. Johann im Bereich Mehrzwecksaal sowie die Betriebsversicherung für St. Johann zu überprüfen. Weiters ist aufgefallen, dass die Feuerwehren verschiedene A1 Verträge haben. Vielleicht wäre hier mit den Feuerwehren eine einheitliche Vorgangsweise anzustreben. Die Überprüfung des Voranschlags 2023 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2023-2027 hat stattgefunden und wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Voranschlag 2023.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kobald. Dieser berichtet, dass der Entwurf für den Voranschlag durch 2 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und kundgemacht wurde. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Während dieser Auflagefrist wurden durch die Marktgemeinde Pölstal Änderungen in der investiven Gebarung durchgeführt und am 13.12.2022 ein adaptierter Voranschlag 2023 sowie ein adaptierter mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 aufgelegt. Im ausgehändigten Vorbericht werden alle vorgenommenen Änderungen unter Punkt 7 aufgelistet. Dieser erläutert anhand von Power-Point-Folien den Voranschlag 2023 wie folgt:

Voranschlag 2023 (Ergebnishaushalt):

Angaben in Euro (Vergleich VA 2023 und NVA 2022)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	NVA 2022	Differenz
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	5.748.200,00	6.679.600,00	-931.400,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	6.484.300,00	6.811.200,00	-326.900,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-736.100,00	-131.600,00	-604.500,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	736.100,00	429.100,00	307.000,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	0,00	297.500,00	0,00

Voranschlag 2023 (Finanzierungshaushalt):

Angaben in Euro (Vergleich VA 2023 und NVA 2022)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	NVA 2022	Differenz
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.668.700,00	6.552.600,00	-883.900,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.631.900,00	5.925.700,00	-293.800,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	36.800,00	626.900,00	-590.100,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	153.100,00	326.400,00	173.300,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.814.000,00	911.400,00	902.600,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.660.900,00	-585.000,00	-1.075.900,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.624.100,00	41.900,00	-1.666.000,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.258.900,00	172.900,00	1.086.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	239.200,00	343.200,00	-104.000,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	1.019.700,00	-170.300,00	1.190.000,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-604.400,00	-128.400,00	-476.000,00

LAbg.GR Reif hinterfragt einige Positionen im dargestellten Voranschlag 2023 und werden diese von GK Kobald beantwortet.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den ordnungsgemäß für zwei Wochen kundgemachten und im Marktgemeindeamt aufgelegten Voranschlag 2023 in der vorliegenden Form inkl. der während der Auflagefrist eingebrachten und in der Sitzung vorgetragenen Abänderungen beschließen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Ing. Lerchegger Udo, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert, GRⁱⁿ Sengl Sonja.

Zu 6.) Festsetzung Hebesätze.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Für die Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgelegt:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: 500 v.H.

b) für sonstige Grundstücke: 500 v.H.

Die Lustbarkeitsabgabe wird im Haushaltsjahr 2023 weiter erhoben.

Die Hundeabgabe wird im Haushaltsjahr 2023 weiter erhoben.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 7.) Höhe und Vergabe des Kassenstärkers.

Herr Gemeindegassier Kobald berichtet, dass die Ausschreibung der Aufnahme eines Kassenstärkers für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt ist. Es besteht die Möglichkeit, den erhöhten Kassenstärker lt. Gemeindeordnung in Höhe von Euro 1.000.000,00 mit Laufzeit 01.01. bis 31.12.2023 festzusetzen. Es wurden 4 Banken zur Angebotslegung eingeladen. Nachfolgende Angebote liegen vor:

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| a.) BAWAG PSK | 0,65 % Aufschlag (derzeit 2,64%) |
| b.) Raiffeisen Zirbenland | 0,72 % Aufschlag (derzeit 2,71%) |
| c.) Raiffeisen Aichfeld | nicht angeboten |
| d.) Uni Credit | nicht angeboten |

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Höhe des Kassenstärkers mit Euro 1.000.000,00 festzulegen und an die BAWAG PSK als Bestbieter zu vergeben. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 8.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.

Herr Gemeindegassier Kobald berichtet, dass derzeit die Aufnahme von 4 Darlehen notwendig ist und zwar für die Errichtung der Carports, Errichtung Reihenhaus Oberzeiring, Sanierung Bushaltestelle Möderbrugg Ort und Umbau Kultursaal St. Johann am Tauern. Die Gesamtsumme dafür beträgt Euro 1,257.900,00.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Voranschlag 2023 inkl. der während der Auflagefrist eingebrachten und in der Gemeinderatsitzung vorgetragenen Abänderungen, beschließen. Der Gesamtbetrag, die zur Bestreitung und Bedeckung der investiven Vorhaben bestimmt sind, ist mit € 1,257.900,00 festzusetzen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Ing. Lerchegger Udo, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

Zu 9.) Dienstpostenplan (Stellenplan).

Herr Gemeindegassier Kobald berichtet, dass im Dienstpostenplan 2023 insgesamt 29 Personen mit einer Vollzeitäquivalente von 22,65 für die Gemeinde tätig sind.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan (Stellenplan), der ein integrierter Bestandteil des Voranschlages 2023 ist, in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 10.) Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.

Herr Gemeindegassier Kobald erläutert die Investitionstätigkeiten für 2023 wie folgt:

Als **einjährige investive Einzelvorhaben 2023** sind geplant:

- Ankauf Maschinen und Geräte (Bauhof) € 20.000,00

Als **mehrfährige investive Einzelvorhaben 2023** sind geplant:

• Sanierung Gemeindezentrum + VS Möderbrugg (PV - Anlage)	€	100,00*
• Sanierung Außenanlagen MS Oberzeiring	€	100,00*
• Rad- und Gehweg St. Johann	€	100,00*
• Rad- und Gehweg Möderbrugg-Oberzeiring	€	100,00*
• Umbau Musikerheim St. Oswald	€	100,00*
• Straßensanierungen	€	100,00*
• Sanierung Färberkreuz Oberzeiring	€	7.000,00
• Hochwasserschutzverbauung Zugtalbach	€	5.000,00
• Glasfaserausbau Pölstal	€	50.000,00
• Kurparkstiege	€	20.000,00
• Kauf und Aufschließung Gewerbepark	€	375.000,00
• Sanierung Schneebergerhaus	€	100.000,00
• Sanierung Wasserquellen	€	50.000,00
• Carports (Hauskrankenpflege)	€	40.000,00
• Reihenhausbau Oberzeiring	€	1.031.900,00
• Ortsbildbeleuchtung alle Ortsteile	€	75.000,00
gesamte mehrjährige Investitionssumme 2022:	€	1.754.500,00

Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden durch Eigenmittel, Förderungen, KIP 2020, Darlehen sowie durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen finanziert.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachweis über die Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung wie im aufgelegten Voranschlag 2023 inkl. der während der Auflagefrist eingebrachten und in der Gemeinderatssitzung vorgetragenen Abänderungen beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 11.) Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

Herr Gemeindegassier Kobald berichtet, dass die Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG im Jahr 2023 wieder eine Eigenkapitalzuführung benötigen wird, die Kurhaus Vermietungs-KG wird kein Kapital von der Gemeinde benötigen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Wirtschaftspläne für die Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG und die Kurhaus Vermietungs-KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 12.) Mittelfristiger Haushaltsplan 2023-2027.

Herr Gemeindegassier Kobald erläutert den mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 wie folgt:

Ergebnishaushalt:

2022: € 297.500,00
2023: € 0,00
2024: € - 871.000,00
2025: € - 1.130.500,00
2026: € - 750.900,00
2027: € - 752.800,00

Finanzierungshaushalt:

2022: € - 128.400,00
2023: € - 604.400,00
2024: € - 470.900,00
2025: € - 406.800,00
2026: € - 334.100,00
2027: € - 315.500,00

LAbg.GR Reif stellt die Anfrage, warum 2025 im Ergebnishaushalt eine hohe Schwankung vorliegt. Laut GK Kobald handelt es sich um einen Eingabefehler und wird dieser bereinigt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den mittelfristigen Haushaltsplan für 2023 – 2027 inkl. der während der Auflagefrist eingebrachten und in der Gemeinderatssitzung vorgetragenen Abänderungen beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 13.) Ankauf eines Kippers für Bauhof.

GR Rumpold berichtet, dass der Ankauf bereits in der Ausschusssitzung diskutiert wurde. Der Kipper befindet sich in einem sehr desolaten Zustand und würde eine Sanierung ca. Euro 6.000,00 kosten. Daher wurden 2 Angebote von der Fa. Kreis und Landforst eingeholt. Die Lieferung der Fa. Kreis wäre umgehend möglich, die Lieferzeit der Fa. Landforst beträgt ca. 6 Monate. Der Ausschuss war sich über eine Neuanschaffung nicht einig und daher soll der Gemeinderat eine Entscheidung treffen. Herr Vizebürgermeister stellt den derzeitigen Einsatz des Kippers in Frage, wenn dieser so desolat ist. Weiters bemängelt er diese kurzfristige Ankündigung bzw. müssen derartige Mängel frühzeitig gemeldet werden.

Nach längerer Diskussion stellt Herr Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf des Kippers bei der Fa. Landtechnik Kreis laut Angebot in Höhe von Euro 19.990,00 inkl. Ust beschließen. Die Finanzierung soll über die Investitionsrücklage erfolgen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Ing. Lerchegger Udo, GR Rainer Ulfried, LAbg. GR Reif Robert, GR Rumpold Friedbert, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger.

Zu 14.) Kaufvertrag Grundstücksverkauf 401/21, KG 65601 Bretstein (Sonnenrain 20).

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2022 der Beschluss gefasst wurde, das Grundstück 401/21, KG 65601 Bretstein, Sonnenrain 20 an Hans-Jürgen und Johanna Koini zu veräußern. Nun wurde ein Kaufvertrag vom Notariat Mag. Hofer/Mag. Pail erstellt und liegt vor.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen und das Grundstück 401/21, KG 65601 Bretstein an Hans-Jürgen und Johanna Koini zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird der Investitionsrücklage zugeführt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 15.) Subvention Verein zur Förderung des Privatkindergarten St. Oswald.

Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Verein zur Förderung des Privatkindergartens um die jährliche Subvention für das Jahr 2022 in Höhe von Euro 55.500,00 angesucht wurde. Seit 2021 wird in St. Oswald auch die Nachmittagsbetreuung angeboten. Weitere Kostensteigerungen sind auf die Personalkosten zurückzuführen. Es wurde eine Aufstellung der Einnahmen sowie Ausgaben diesem Ansuchen beigelegt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Privatkindergarten in St. Oswald für das Jahr 2022 mit einer Höhe von Euro 55.500,00 zu subventionieren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 16.) Änderung der Wassergebührenverordnung.

Herr Bürgermeister berichtet, dass bei der Ordnungsprüfung der Wassergebührenverordnung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, einige Formalfehler aufgezeigt wurden und daher eine Abänderung der Wassergebührenverordnung notwendig ist. Weiters sind Änderungen, aufgrund der Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeverordnung erforderlich.

Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende und vorgebrachte 1. Änderung der Wassergebührenverordnung wie folgt beschließen:

1. Änderung der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende Änderung der Wassergebührenverordnung beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962, LGBl. Nr. 137/1962 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. 42/1971 nachstehende Änderung der Wassergebührenverordnung beschlossen:

Der § 8 Abs. 3 lautet nun:

(3) Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Der § 8 Abs. 3 und 6 (neue Reihung durch Streichung Abs.3 siehe oben) lautet nun:

(3) Der Einbau von Wasserzählern ist seit 01/2017 verpflichtend vorgeschrieben. Wenn die baulichen Voraussetzungen für den Einbau eines Wasserzählers nicht gegeben sind wird der Wasserverbrauch wie folgt pauschal vorgeschrieben (EGW = Einwohnergleichwert):

1 EGW = 50 m³

pro Person	1,0 EGW
Milchkammer	1,0 EGW
pro Rind	0,2 EGW
Sitzplatz Gasthof	0,1 EGW
Gästebett	0,2 EGW
Mitarbeiter	0,3 EGW
Hütte	1,0 EGW

(6) Als Stichtag für Milchkammer, Sitzplätze, Hütten und Mitarbeiter ist jeweils der 1.1. heranzuziehen.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 17.) Änderung der Kanalabgabenordnung.

Herr Bürgermeister berichtet, dass bei der Ordnungsprüfung der Kanalabgabenordnung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, einige Formalfehler aufgezeigt wurden und daher eine Abänderung der Kanalabgabenordnung notwendig ist. Weiters sind Änderungen, aufgrund der Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeverordnung erforderlich.

Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende und vorgebrachte 1. Änderung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschließen:

1. Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

Der § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 lauten nun:

(2) Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich auch der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,50. Als Mindestverbrauch werden dabei 40 m³ pro Einwohner mit Hauptwohnsitz berechnet.

(3) Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Wasserverbrauch wie folgt pauschal vorgeschrieben (EGW = Einwohnerequivalent):

1 EGW = 50 m³

pro Person	1,0 EGW
Milchkammer	1,0 EGW
Sitzplatz Gasthof	0,2 EGW
Gästebett	0,2 EGW
Mitarbeiter	0,3 EGW
Hütte	1,0 EGW

(5) Als Stichtag für Milchkammer, Sitzplätze, Hütten und Mitarbeiter ist jeweils der 1.1. heranzuziehen.

Der § 5 Abs. 2 lautet nun:

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

Der § 7 lautet nun:

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 18.) Änderung der Müllabfuhrordnung.

Herr Bürgermeister berichtet, dass bei der Verordnungsprüfung der Abfuhrordnung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 sowie Abteilung 13, einige Formalfehler aufgezeigt wurden und daher eine Abänderung der Abfuhrordnung notwendig ist. Weiters sind Änderungen, aufgrund der Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeverordnung erforderlich.

Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende und vorgebrachte 1. Änderung der Abfuhrordnung wie folgt beschließen:

1. Änderung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende Änderung der Abfuhrordnung beschlossen:

Der § 5 Abs. 5 lautet nun:

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal abzugeben.

Der § 7 Abs. 1 bis 5 lautet nun:

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Marktgemeinde Pölstal Sammelstellen für Altpapier, Textilien und eine Sammelstelle für Glas und Metalle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Bei Liegenschaften mit mehr als 4 Haushalten/Nutzungseinheiten kann durch die Liegenschaftseigentümer/innen ein Altpapierbehälter beantragt werden.

(2) Die Sammlung des Altpapiers erfolgt in diesem Fall in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 660 und 1.100 Litern. Das Behältervolumen darf 1.400 Liter pro Haushalt/Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten.

(3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(5) Für die Marktgemeinde Pölstal werden folgende Standorte für die Errichtung von Sammelstellen festgelegt:

Sammelstellen für Altpapier:

Sammelstelle Bretstein ehemalige Volksschule

Sammelstelle Zistl

Sammelstelle Oberzeiring Mittelschule

Sammelstelle Oberzeiring Bachstraße Anfang

Sammelstelle Oberzeiring Handwerkshof

Sammelstelle Oberzeiring Feuerwehr

Sammelstelle Oberzeiring Wohnstraße Anfang

Sammelstelle Tratten

Sammelstelle Vortauern

Sammelstelle Feuerwehr St. Johann

Sammelstelle Hintertauern

Sammelstelle Altmann

Sammelstelle Möderbrugg Süd

Sammelstelle Gemeindezentrum

Sammelstelle Parkplatz Birkenweg

Sammelstelle Parkplatz Spar Piber

Sammelstelle Parkplatz Eingang Freizeitanlage

Sammelstelle Fernwärme St. Oswald

Sammelstelle Wenischgraben

Sammelstellen für Textilien:

Sammelstelle vor dem ASZ

Sammelstelle Mittelschule

Sammelstelle Parkplatz Gasthof Haunschmidt

Sammelstelle Freizeitpark

Sammelstelle Gemeindezentrum

Sammelstelle St. Oswald

Sammelstelle für Glas und Metalle:

Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal

Der § 8 Abs. 1 bis 8 lautet nun:

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr. Die getrennt zu

sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt bei den festgelegten Sammelstellen für Altpapier.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag hin kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.M § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.M §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September und in den Monaten Oktober bis April angepasst werden.

(6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, Gewerbepark 3, 8763 Möderbrugg, zu den vom Gemeindeverband ASZ Oberes Pölstal festgesetzten Öffnungszeiten.

(7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, Gewerbepark 3, 8763 Möderbrugg, zu den vom Gemeindeverband ASZ Oberes Pölstal festgesetzten Öffnungszeiten.

(8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Der § 13 Abs. 2 lautet nun:

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung von Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken.

Der § 15 Abs. 4 und 5a lauten nun:

(4) Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.

(5a) Bei Änderungen der Personenanzahl gilt folgende Stichtagsregelung: Änderungen werden ab dem Ersten jenes Quartals berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen bzw. mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

Der § 15 Abs. 6 lautet nun:

(6) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, mit der Bereitstellung von Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten können Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt werden.

Der § 16 Abs. 1b und 3 lauten nun:

(1b) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Gebühr mit 26 Abfuhren (2 wöchig):

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 121,68
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 162,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 324,48
Abfallcontainer	770 Liter	€ 1041,04
Abfallcontainer	1100 Liter	€ 1487,20

Gebühr mit 13 Abfuhren (4 wöchig):

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 55,31
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 73,75
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 147,49
Abfallcontainer	770 Liter	€ 473,20
Abfallcontainer	1100 Liter	€ 676,00

Für Abfallsammelsäcke (13 Abfahrten):
600 Liter/Jahr für die 1. Person mit
Hauptwohnsitz in einer Nutzungseinheit
und

€ 22,90

300 Liter/Jahr für jede weitere Person mit Hauptwohnsitz

€ 11,45

(3) Bei Änderungen der Personenanzahl gilt folgende Stichtagsregelung: Änderungen werden ab dem Ersten jenes Quartals berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen bzw. mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 19.) Verordnung Ferienwohnungsabgabe; Aufhebung.

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Ferienwohnungsabgabeordnung der Marktgemeinde Pölstal vom 13.09.2018 aufgehoben werden muss.

Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeordnung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal, mit der die Ferienwohnungsabgabeordnung vom 13.09.2018 aufgehoben wird.

§ 1

Die Ferienwohnungsabgabeordnung der Marktgemeinde Pölstal vom 13.09.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 20.) Verordnung Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe.

Herr Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung beschlossen werden kann. Dem gesamten Gemeinderat ist die vorliegende Verordnung bekannt. Für die Berechnung der **Abgabenhöhe der Zweitwohnsitzabgabe** wurde der durchschnittliche Verkehrswert der Liegenschaften 2021 in der Gemeinde laut Statistik Austria (**Euro 31,80 ergibt KAT 2**) sowie die finanzielle Belastung der Gemeinde durch Zweitwohnsitze laut Rechnungsabschluss 2021 (**Euro 79.752,52 ergibt KAT1**) als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Gesamtsumme der finanziellen Belastung der Gemeinde durch Zweitwohnsitze ergibt sich aus den 7 Ansätzen: 16 Feuerwehrwesen, 530 Rettungsdienste, 612 Gemeindestraßen, 63 Schutzwasserbau, 710 Land- und Forstwirtschaftlicher Wegebau, 814 Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterdienst) und 816 Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren. Diese Ansätze ergeben laut Rechnungsabschluss 2021 einen Gesamtbetrag von Euro 481.635,21. In der Marktgemeinde Pölstal ergibt sich anhand der Daten des ZMR ein Prozentsatz der Zweitwohnsitzmeldungen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen von 16,5587 %. Daraus ergibt sich die finanzielle Belastung von Euro 79.752,52 der Gemeinde durch Zweitwohnsitze.

Für die Berechnung der **Abgabenhöhe der Wohnungsleerstandsabgabe** wurde der durchschnittliche Verkehrswert der Liegenschaften 2021 in der Gemeinde laut Statistik Austria (**Euro 31,80 ergibt KAT 2**) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende und vorgetragene Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung gemäß StZWAG wie folgt beschließen.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Teil

Zweitwohnsitzabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 8,00 €

§ 5 Dauer der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

2. Teil

Wohnungsleerstandsabgabe

§ 6 Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 7 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;

4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leer stehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 9 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 8,00 €

3. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Entstehung des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 21.) Verkauf Grundstück 624/1, KG 65603 Möderbrugg.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2022 das Grundstück 624/1, KG 65603 Möderbrugg, an Herrn Maurice Pallenschat vergeben wurde. Nach dem vorliegenden E-Mailverkehr mit Herrn Pallenschat ist man der Ansicht, dass derzeit keine wirkliche Kaufabsicht besteht. Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2022 (TOP 19) aufgrund fehlender Kaufbereitschaft wieder aufzuheben und wieder der Allgemeinheit zum Kauf anzubieten.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 22.) Sitzungsplan für 2023.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2023 genehmigen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.
Die Bürgermeisterwahl wird voraussichtlich am 02.02.2023 stattfinden.

Zu 23.) Allfälliges.

- a) LAbg.GR Reif erkundigt sich, warum das Bürger SMS nicht funktioniert.
- b) LAbg.GR Reif erkundigt sich, betreffend Probleme mit der Holzlagerung bei der Fernwärme in Möderbrugg. Herr Bürgermeister teilt die zugesagte Holzlagerung mit.
- c) GR Höflechner berichtet, dass durch die Navigation LKW's über St. Oswald umgeleitet werden und ersucht um Rücksprache bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Aufstellung von Verkehrszeichen.
- d) GRⁱⁿ Weiß teilt mit, dass der ehemalige Elternverein der Volksschule Oberzeiring alte Turnmatten, welche nicht mehr gebraucht werden zum Verkauf anbieten könnten. Der Erlös kommt den Kindern zu Gute. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.
- e) GR Haingartner stellt die Anfrage, warum die Leitschienen im Bereich Sonnenrain in Bretstein noch immer nicht aufgestellt sind, obwohl dies von der Gemeinde zugesagt bzw. beschlossen wurde.
- f) Vbgm. Simbürger erkundigt sich, ob der Parkplatz in Bretstein für die Tourengeher frei ist oder ob wieder Holz bzw. Schotter abgelagert wurde.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.13 Uhr. Pause 5 Minuten.

Zu 24.) Nicht öffentlich

Zu 25.) Nicht öffentlich

Zu 26.) Nicht öffentlich

Zu 27.) Nicht öffentlich

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....
(Alois Mayer)

.....
(GR Ing. Udo Lerchegger)

Der Schriftführer:

Der Schriftführer:

.....
(GR Helmut Höflechner)

.....
(GR Andreas Cermak)

Der Schriftführer:

.....
(LAbg. GR Robert Reif)